



# Seemanns-Chor Debstedt

von 1984

## Satzung

### Seemanns-Chor Debstedt von 1984

Neufassung der Satzung vom 14.11.1988 und der Änderung vom 22.03.1999

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **“Seemanns-Chor Debstedt“ von 1984**. Er hat seinen Sitz in Debstedt, 27607 Geestland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Er hält regelmäßige Chorproben ab, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( AO ). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **n i c h t** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Zuschuss zu Vereinsreisen oder geselligen Veranstaltungen sowie Entschädigungen für das Ziehen vom Anhänger und den Transport des Schlagzeuges ist jedoch möglich.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

### Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte natürliche männliche Person werden, die den Vereinszweck anerkennt. Darüber hinaus kann jede Person aktives Mitglied werden, die als Instrumentalist oder durch Spezialtätigkeiten aktiv und regelmäßig an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitwirkt.

Passive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Bestreben des Vereins unterstützen will, ohne selbst singen zu wollen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich zu beantragen.

Für die Aufnahme aktiver und Fördermitglieder ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine Person zum Ehrenmitglied ernannt werden wenn die Mitgliederversammlung diesem mit Zweidrittel der anwesenden aktiven Mitglieder zustimmt.

### Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

mit dem Tode des Mitglieds

durch freiwilligen Austritt

durch Ausschluss aus dem Verein

durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht bezahlt sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheiden die an dem Übungsabend anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel- Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig an den Aktivitäten des Vereins (Chorproben und Auftritte) mitzuwirken. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind jährlich bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten.

Mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Umlagen beschlossen werden. Diese sind gemäß Beschluss zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagenzahlung befreit; ebenso wie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

Mitglieder, die den fälligen Mitgliedsbeitrag auch nach schriftlicher Aufforderung nicht in angemessener Frist zahlen, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen;

- oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert
- oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

Ausnahmen sind möglich wenn das Vereinsinteresse dieses dringend erfordert.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, zur Auflösung des Vereins oder zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
4. Wahl eines der beiden Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggfs. weiterer Umlagen
6. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
8. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem aktiven Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehört, bestimmt, nach dessen Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters. Die Wahlen können durch Handheben (offen) durchgeführt werden. In der Mitgliederversammlung haben nur aktive Mitglieder Stimmrecht. Sollten mehrere Wahlvorschläge sein, bzw. mindestens ein Mitglied geheime Wahl beantragen, dann ist die Wahl geheim durchzuführen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Seemanns-Chores Debstedt von 1984. Er wird auf 3 Jahre gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen u. vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer nach Durchsicht durch alle Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Der Vorstand besteht aus dem:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftwart
5. dem Chorleiter

Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung
- c) Erstellung eines Jahresberichtes
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Berufung des Chorleiters, sowie
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Durchführen von Vorstandssitzungen; nach Bedarf.

### § 9 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

### § 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.02.2015 beschlossen.

Sie tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

gez. Werner Wegesend

1. Vorsitzender

gez. Peter Wellbrock

2. Vorsitzender

Geestland, den 13.02.2015